

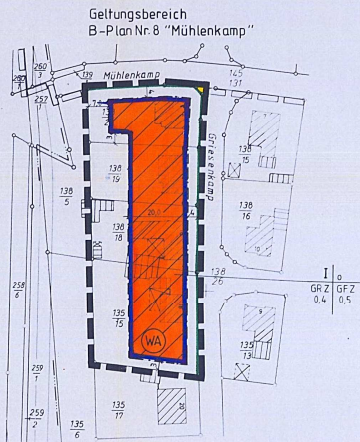
GEMEINDE LATHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

"WASSERMÜHLENSTRASSE"

1. ÄNDERUNG

Bebauungsplan Nr. 2
"Wassermühlenstraße"
1. Änderung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenerverordnung 1990 und der Bauzeichenerverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.01.1990

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
- Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- ▨ Wohngebäude mit Hausnummern
- ▨ Wirtschaftsgebäude, -garagen

In Abhängigkeit auf die Planzeichenerverordnung DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA überbaubare Fläche
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WA nicht überbaubare Fläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- o offene Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Strassenverkehrsfläche
- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

GRÜNFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 39

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1984 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz v. 31.08.1990 (BGBl. I S. 889, 1129) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GGBl. I S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.07.1990 (Nds. GGBl. I S. 117-118), hat der Rat der Gemeinde Lathen diesen Bebauungsplan Nr. 2 "Wassermühlenstraße" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Lathen, den 30.04.1993
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am bekanntgemacht.

Lathen, den _____
Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.05.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den _____
Katasteramt Meppen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von INGENIEURPLANUNG Felikamp - Lubenau - Wietzel Reimstraße 13 Tel. (0541) 82001 4500 Osnabrück

Osnabrück, den 16.10.1992
Eckermann

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.03.1992 dem Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.06.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.06.1992 bis 27.07.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lathen, den 30.04.1993
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes (1. Änderung) und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lathen, den _____
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und-Träger öffentlicher Belange beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Lathen, den _____
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat diese 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.10.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lathen, den 30.04.1993
Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter-Auslagen (Print-Maßgaben) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB - ausgenommen für die im Bebauungsplan-besonders-kennlich-gemachten Teile - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen 03. Aug. 1993
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
WOLFGANG FÖRSTER

Der Rat der Gemeinde ist in der Anzeigeverfügung vom aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Lathen, den _____
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 08.08.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 08.08.1993 rechtsverbindlich geworden.

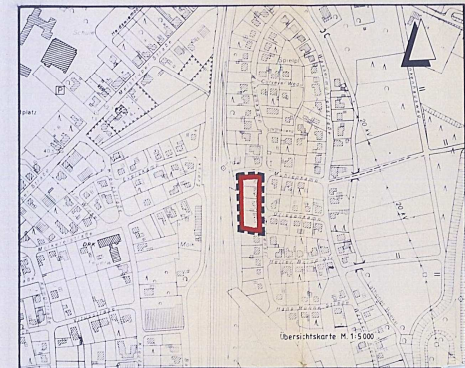
Lathen, den 28.03.1992
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahre nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den _____
Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den _____
Gemeindedirektor



URSCHRIFT
GEMEINDE LATHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"Wassermühlenstraße"
1. Änderung

Maßstab 1:1000

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde: Lathen Flur: 6
Gemarkung: Lathen Maßstab 1:1000

Veröffentlichung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.05.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 13.05.1993
Katasteramt Meppen
in Auftrag
Wallas